



Kleingärtnerverein "WALDFRIED" e.V.

gegründet 1935

Goldsteinstraße 215 - 60528 Frankfurt

Gartenordnung – Kleingärtnerverein "Waldfried" e. V.

Nach § 8 Ziffer 4 der Satzung des Kleingärtnerverein "Waldfried" e. V. beschließt der Gesamtvorstand nachstehende Gartenordnung. Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist für alle Mitglieder bindend.

Es gilt die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a. M. in der jeweils geltenden Fassung sowie die entsprechenden Rundschreiben der Stadt Frankfurt a. M. . Darüber hinaus gelten folgende Regelungen.

1. Gartenpflege

Der Pächter hat seinen Garten in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Pächter sind für die Beschaffenheit der ihren Gärten begrenzenden Anlagenwege selbst verantwortlich. Die Wege sind anteilig Unkraut frei zu halten.

Die kleingärtnerische Nutzung (1/ 3 Regelung) ist einzuhalten. Wege und Spielplätze dürfen nicht zementiert werden (keine Bodenversiegelung) . Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, auch nicht brach liegen. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich von mit dem Pächter in seinem Haushalt lebende Personen. Die Grenzen zum Nachbargarten müssen vom eigenen Garten aus gepflegt werden können.

Nachbarschaftshilfe im Garten ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

2. Anpflanzung

Die Anpflanzung regelt die Gartenordnung der Stadt Frankfurt a. M. Nadelgehölze (Koniferen) Waldbäume, hochstämmige Obstbäume wie Süßkirsche, Nussbäume sind nicht zulässig. Bei Anpflanzungen sind die Grenzabstände einzuhalten. Näheres kann beim Vorstand erfragt werden.

3. Unkrautvernichtungsmittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), Hausmittel wie Salz, Essig oder Ähnliches ist zu verzichten.

4. Schädlingsbekämpfung

Für die geeignete Schädlingsbekämpfung ist der Pächter in seinem Kleingarten selbst verantwortlich. Der Vorstand ist vorab zu informieren.

5. Lauben und andere Bauten

Lauben, sonstige Räumlichkeiten sowie Gartengrills (außer kleinen transportablen Grills), Biotope Gewächshäuser, dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht errichtet werden. Ausgenommen davon handelsübliche kleine Kinderspielhäuser bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche und einer Höhe von 1,25 Meter. Ein Fundament dafür darf nicht errichtet werden.

Baufällige Gartenlauben sind auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen. Neue Gartenlauben dürfen nur nach einem für die Anlage zugelassenen Laubentyp und in einfacher Bauweise errichtet werden. Sie dürfen nach der Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum wohnen geeignet sein. Ein Wasseranschluss in der Hütte ist nicht zulässig ebenso ein Abfluss..

Zulässig ist eine Laube in einfacher Ausführung in Holz mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz plus einem Dachüberstand von 0,30 m.

Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,75 m, bei allen übrigen Lauben (z. B. Satteldach) 3,75 m nicht überschreiten.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis vorliegt. Die Lauben sind vom Pächter in gutem Zustand zu halten. Dies gilt auch für alle übrigen genehmigten Auf- und Anbauten.

Gewächshäuser dürfen eine max Fläche von 6 m² haben. Es ist ein Grenzabstand von mindestens 1 m zum Nachbar zu halten. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus auf Anordnung des Vorstandes zu entfernen.

6. Biotop

Die Biotope sind zum Schutz der Kinder abzusichern. Die Sicherung und Verantwortung für alle Wasseranlagen in der Parzelle (Verkehrssicherungspflicht) obliegen dem jeweiligen Pächter

7. Wasseruhren

Jeder Pächter ist verpflichtet, jeglicher Wasservergeudung entgegenzuwirken. In der Zeit zwischen 10 Uhr – 16 Uhr sollte in den Sommermonaten nicht bewässert werden. Undichte Wasserleitungen und ähnliche Mängel sind sofort dem Obmann bzw. dem Vorstand zu melden.

Wasseruhren mit abgelaufenem Eichdatum dürfen nicht verwendet werden. Beim Einbau der Wasseruhr ist auf die richtige Richtung zu achten. Für die Verwendung von abgelaufenen Wasseruhren oder in die verkehrte Richtung (rückwärts laufend) eingebaute Wasseruhr wird ein Strafgeld mit der folgenden Jahresrechnung erhoben. Die Höhe des Strafgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

8. Gemeinschaftseinrichtungen

Alle vom Verein zur allgemeinen Nutzung geschaffenen Einrichtungen (dazu zählen auch sämtliche Gartentore) müssen mit größter Schonung behandelt werden. Die Tore dürfen nicht gewaltsam geöffnet werden. Es ist der Schlüssel zum Öffnen zu benutzen.

9. Allgemein

Das Betreten der Gärten ist in Abwesenheit und ohne Erlaubnis der entsprechenden Pächter nicht gestattet.

Den Mitteilungen des Vorstandes die den Infokästen und den Rundschreiben zu entnehmen sind, sind zu beachten. Wünsche, Anregungen und Mitteilungen seitens der Pächter im Rahmen der Gartenordnung sind an den Vorstand zu richten.

10. Kompostierung

Kompostierbare Abfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen mit Zustimmung des Nachbarn. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze dürfen nicht kompostiert werden.

11. Entsorgung

Alle nicht kompostierbaren Abfälle sind zu Hause zu entsorgen. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Asbest und ähnliche Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.

12. Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Im Kleingarten dürfen keine Toiletten installiert werden, außer einer Campingtoilette, deren Inhalt zu Haus entsorgt werden muss
2. Das Verbrennen von Abfällen, Holz usw ist verboten
3. Grillen ist nur mit Holzkohle bzw. mit einem Gasgrill zulässig
4. Fernsehanlagen (Satelittenschüsseln) sind nicht gestattet
5. Das Aufstellen von Partyzelten (Pavillon) ist nur an bis zu 5 zusammenhängenden Tagen erlaubt. Es ist auf die Standfestigkeit zu achten. Für eventuell entstehende Schäden haftet der Pächter selbst
6. In den Ruhezeiten – an Werktagen von 13 Uhr – 15 Uhr sowie von 20 Uhr - 7 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen ist das Laufenlassen von Maschinen, z. B. Rasenmäher, Wasserpumpen, Aggregate usw, das Hämmern, Bohren, Sägen usw. sowie sonstige Ruhestörung zu unterlassen. Die Mittagsruhe ist in den Monaten vom 15. Oktober bis einschließlich 15. März ausgesetzt.
7. Trampoline sind ab dem Tag der Gültigkeit der Gartenordnung im Garten nicht zulässig, ausgenommen Altbestand bei denen die Pächter die Haftungserklärung unterschrieben haben. Altbestand darf nicht erneuert werden.
8. Kleintierhaltung in den Gärten ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Das Befahren der Anlagenwege mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten. Für Ausnahmen – wie Anlieferungen – ist vorab eine Genehmigung beim Vorstand einzuholen. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.
10. Schwimmbecken sind im Garten nicht erlaubt, ausgenommen davon ein Kinder-Planschbecken mit einem Innendurchmesser von höchstens 1,80 m und 40 cm Randhöhe. Das Fassungsvermögen darf 1.000 Liter nicht überschreiten. Die Planschbecken dürfen nur temporär und nicht ortsfest, (z. B. betoniert oder gemauert) oder in den Boden eingelassen werden. Für die Verkehrssicherheit ist der Pächter selbst verantwortlich.

Verstöße gegen die Gartenordnung trotz mündlicher oder schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand führen zur Kündigung des Pachtverhältnisses sowie der Mitgliedschaft. Auflagen vom Vorstand, die nicht fristgerecht erledigt werden können vom Vorstand auf Kosten des Pächters erledigt werden.

Diese Gartenordnung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.
Die Gartenordnung vom 15. März 2006 wird somit aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 03.07.2020
Kleingärtnerverein "Waldfried" e. V.
Der Gesamtvorstand